



Landesfahrzeug

Bundesfahrzeug

Fahrzeugart

RiLi für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Einsatzmittel im Katastrophenschutz, sowie Verwaltungsvorschrift zu RiLi

jeweils
Punkt 3.4

Bewirtschaftungsroundschreiben des jew. Jahres des BBK
C II. Nutzung der ergänzenden Ausstattung

Fahrt innerhalb des Bundesgebietes mit Rückkehr zum Standort innerhalb von 60 Minuten

Fahrt innerhalb des Bundesgebietes mit Rückkehr zum Standort über 60 Minuten

Fahrt außerhalb des Bundesgebietes

Fahrten innerhalb des Bundesgebietes

Fahrt außerhalb des Bundesgebietes

Anzeige bei unteren KatS-Behörde, z.B. per Mail, FMS, Telefon

5 Werktage vor Fahrtantritt bei der unteren KatS-Behörde zu beantragen (Anlage 4)

zusätzliche 5 Werktage vor Fahrtantritt bei der BezReg über die untere KatS-Behörde zu beantragen (Anlage 4)

C II 2. Nutzung außerhalb des Zivilschutzes

C II 3. Nutzung im Ausland

untere KatS-Behörde entscheidet und informiert die zuständige BezReg unverzüglich über erfolgte Zustimmungen & Ablehnungen

untere KatS-Behörde gibt Stellungnahme ab, BezReg entscheidet

Wird die ergänzende Ausstattung des Bundes außerhalb des Zivilschutzes genutzt, gelten, sofern nicht anders geregelt, die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. (s. links)

Die Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Ausland ist entweder von der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder vom BBK abhängig. Sie ist nur tageweise und ausschließlich im grenznahen Bereich mit einer maximalen Entfernung von 80 km und einer maximalen Rückkehrzeit von 90 Minuten bis zur deutschen Staatsgrenze zulässig. Anträge sind a.d.D. zu übersenden.